



Nr. 12 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 24.02.2026

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:51 Uhr, Sievershütten, Dorfhaus "Zur Mühle"

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Andreas Doose

GV Jürgen Sievers

GV'in Andrea Pfennig

GV Stephan Reyes Ozuna

GV Knut Bauck

GV Fabian Lenz

GV Sönke Gripp

GV'in Michaela Nürnberg

GV Udo Mohnsen

GV Marc Nürnberg

GV Peter-Uwe Mehrkens

Nicht stimmberechtigt:

AD'in Susanne Madetzky, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Sievershütten wurden durch schriftliche Einladung vom 03.02.2026 auf Dienstag, den 24.02.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Nachbesetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport
5. Mitteilungen des Bürgermeisters sowie Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung und den abschließenden Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung und den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten für das Jahr 2025
11. Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten für das Jahr 2026
12. Einwohnerfragestunde
13. Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo) -
voraussichtlich nichtöffentlich

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Andreas Doose eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 11 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 11 vom 11.12.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Der Bürgermeister beantragt für TOP 13 die Nichtöffentlichkeit.

Abstimmungsergebnis: (9:2:0)

TOP 4

Nachbesetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport

➤ **Protokollauszug: Team I**

Mit Schreiben vom 07.12.2025 hat Herr Hans-Hinrich Gerth (CDU) seine Funktion als Mitglied im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport mit Wirkung zum 31.12.2025 niedergelegt. Der Rücktritt ist mit dem Eingang bei dem Bürgermeister wirksam geworden und macht die Nachbesetzung des Ausschusses erforderlich. Die Nachbesetzung von Ausschüssen erfolgt nach § 46 Abs. 10 der Gemeindeordnung. Danach wird grundsätzlich im Meiststimmenverfahren (einfache Mehrheit) gewählt, es sei denn eine Fraktion verlangt, dass die Mitglieder des Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden (= Neubesetzung aller Wahlstellen des Ausschusses).

Auf Vorschlag von Fraktionssprecher Jürgen Sievers wählt die Gemeindevertretung bei 0 Enthaltungen und mit 11 Stimmen WB Jan Albrecht als Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

TOP 5

Mitteilungen des Bürgermeisters sowie Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister teilt mit, dass

- auf der Gemeindevertretersitzung am 11.12.2025 im nicht öffentlichen Teil über die zu ehrenden Bürger beraten und beschlossen wurde. Diese werden auf der nächsten Einwohnerversammlung geehrt.
- ihm vier Angebote für Notstromaggregate vorliegen, die er dem Amt übermittelt. Haushaltsmittel dafür stehen zur Verfügung.

TOP 6

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV'in Andrea Pfennig hinterfragt kritisch die Unterstützung der Gemeindevertreter beim diesjährigen Winterzauber. Da es sich um eine gemeindliche Veranstaltung handelt, sollten auch die Gemeindevertreter vorab verbindlich ihre Hilfe beim Auf- und Abbau erklären. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Kommunikation dahingehend im nächsten Jahr zu verbessern ist.

GV Jürgen Sievers fragt nach dem Sachstand zum Rechtsstreitverfahren zwischen der Gemeinde und der Telekom / Glasfaser.

AD'in Madetzky wird den aktuellen Sachstand an den Bürgermeister übermitteln lassen.

Anmerkung der Verwaltung:

Mit Stand vom 06.03.2026 haben die Deutsche Telekom GmbH und auch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH dem unterbreiteten Vergleichsvorschlag der Gemeinde Sievershütten, anwaltlich vertreten durch Dr. Bastian Heuer, Kanzlei Weissleder & Ewer, zugestimmt. Eine Prüfung mit abschließender Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung aller Beteiligten ist derzeit in der Umsetzung.

GV Knut Bauck fragt nach dem Sachstand der Potenzialflächenanalyse der Gemeinde.

GV Stephan Reyes Ozuna antwortet, dass eine Stellungnahme seitens des Bauausschussmitgliedes WB Ulf Hellmann-Sieg zur erstellten Diskussionsgrundlage -in Form einer pdf-Präsentation durch das beauftragte Planungsbüro- an ihn als Bauausschussvorsitzenden übersandt wurde. Die weitere Vorgehensweise ist auf der nächsten Bauausschusssitzung zu beraten.

GV'in Michaela Nürnberg fragt, warum am 24.02.2026 keine Beflaggung der Masten an der Grundschule stattgefunden hat.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verwaltungsvorschrift des Landes Schleswig-Holstein konkretisiert unter Nummer 1 (Anwendungsbereich) Absatz 3, dass den Körperschaften des öffentlichen Rechts empfohlen wird, die Dienstgebäude bei Anordnungen und besonderen Anlässen zu beflaggen. Eine Aufgabenverpflichtung des Schulträgers nach § 48 des Schulgesetzes ergibt sich nicht.

Die Schulträgerschaft für die Grundschule am Wald ist dem Schulverband im Amt Kisdorf übertragen. Somit obliegt die Entscheidung über die Beflaggung und ggf. über die Aufstellung von Masten, die Anschaffung der Fahnen, die Instandhaltung und alle damit verbundenen Kosten dem Schulverband.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen

➤ **Protokollauszug: Team II**

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festgelegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

(EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>):

- Dunkelgrün: kein Potenzial → ein Indikator für das verkürzte Verfahren
- Hellgrün: evtl. Potenzial → Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren
- Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte → i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmeliniendichtekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:

- 1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG)** des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
- 2. Potentialanalyse (§ 16 WPG)** zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
- 3. Zielszenario (§ 17 WPG)** für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
- 4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG)** (Optional im verkürzten Verfahren.)
- 5. Der Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder

unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.

Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 39 EWKG geregelt.

Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.

Beschluss:

- 1. Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.**
- 2. Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.**
- 3. Die Gemeinde möchte nicht, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung erarbeitet wird.**

4. Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.
5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Sievershütten stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.
7. Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.
9. Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: (11:0:0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung und den abschließenden Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“

➤ **Protokollauszug: Team I**

Am 03.05.2018 wurde die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Buschkoppel II“ von der Gemeindevertretung Sievershütten beschlossen. Ziel ist die Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 19.08.2019 statt, die förmliche Beteiligung mit der Auslegung vom 16.06.2025 bis 21.07.2025. Die bei der förmlichen Beteiligung eingereichten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Der Bau- und Planungsausschuss beriet in seiner 8. Sitzung am 12.02.2026 (TOP 7) über die Abwägung und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abwägung und den abschließenden Beschluss zu fassen und die Begründung zu billigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 12.02.2026 (BauPlanA Nr. 8 vom 12.02.2026, TOP 7) die Abwägung und den abschließenden Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“ und billigt die Begründung.

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt werden die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, der GPV Schmalfelder Au, des Kreises Segeberg Bereich SG Bodenschutz, der Schleswig-Holstein Netz GmbH und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

b) Teilweise berücksichtigt (gemäß Abwägungstabelle vom 28.01.2026) wird die Stellungnahme des Kreises Segeberg Bereich Untere Naturschutzbehörde und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – des Landes Schleswig-Holstein.

c) Es gibt keine Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt wurden.

Zur Kenntnis genommen wurden die Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes, des Kreises Segeberg: Bereich Tiefbau, Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde, Bereich Vorbeugender Brandschutz, Bereich Kreisplanung, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, Bereich SG Gewässerschutz, Bereich SG Abwasser, Bereich SG Grundwasserschutz, Bereich SG Abfall, Bereich GW Geothermie, Bereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Bereich Sozialplanung, Bereich Verkehrsbehörde, Bereich Klimaschutz, der IHK, der Handwerkskammer und der Gemeinde Oering. In keiner dieser Stellungnahmen wurden Anregungen und oder Bedenken vorgebracht. Privatpersonen reichten keine Anregungen oder Bedenken zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Der Planer wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des F-Planes.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-kisdorf.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

Hinweis:

Aufgrund des § 22 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Sönke Gripp.

Hinweis der Verwaltung:

Das Planungsbüro wird gebeten, in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 25, Punkt g, dritter Absatz,

„Nach dem am 28.1.2020 beschlossene Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet mit einer gewachsenen Knicklandschaft, einem Gebiet mit den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und einer besonderen Erholungseignung.“
inhaltsgleich klarstellend zu formulieren.

TOP 9

➤ Protokollauszug: Team II

Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung über die Abwägung und den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I

Am 03.05.2018 wurde die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 8 „Buschkoppel II“ von der Gemeindevertretung Sievershütten beschlossen. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs. Hierfür wurde das Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 19.08.2019 statt, die förmliche Beteiligung mit der Auslegung vom 16.06.2025 bis 21.07.2025. Die bei der förmlichen Beteiligung eingereichten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 12.02.2026 (BauPlanA Nr. 8 vom 12.02.2026, TOP 8) berät die Gemeindevertretung und beschließt die Abwägung sowie den Satzungsbeschluss und billigt die Begründung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 12.02.2026 (BauPlanA Nr. 8 vom 12.02.2026, TOP 8) die Abwägung und die Satzung des Bebauungsplans Nr. 8 „Buschkoppel 2“ für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und billigt die Begründung.

Die Gemeindevertretung lehnt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 12.02.2026 (BauPlanA Nr. 8 vom 12.02.2026, TOP 8) ab, die PV-Pflicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt werden die Stellungnahmen des Kreises Segeberg Bereich SG Abwasser, Bereich SG Bodenschutz, Bereich SG Grundwasserschutz, Bereich Verkehrsbehörde, der GPV Schmalfelder Au, der Schleswig-Holstein Netz GmbH, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – des Landes Schleswig-Holstein, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, des Landesamtes für Umwelt.

b) Teilweise berücksichtigt (gemäß Abwägungstabelle vom 28.01.2026) werden die Stellungnahmen des Kreises Segeberg Bereich Untere Naturschutzbehörde und Stellungnahmen von Privatpersonen.

c) Es gibt keine Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt wurden.

Zur Kenntnis genommen wurden die Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes, des Kreises Segeberg: Bereich Tiefbau, Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde, Bereich Vorbeugender Brandschutz, Bereich Kreisplanung, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, Bereich SG Gewässerschutz, Bereich SG Abfall, Bereich GW Geothermie, Bereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Bereich Sozialplanung, Bereich Klimaschutz, der IHK, der Handwerkskammer und der Gemeinde Oering. In keiner dieser Stellungnahmen wurden Anregungen und oder Bedenken vorgebracht.

Der Planer wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 8 „Buschkoppel II“ für das Gebiet nördlich der vorhandenen Bebauung in der Straße Kalte Weide sowie östlich des Wohnquartiers Buschkoppel I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-kisdorf.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis: (10:0:0)

Hinweis:

Aufgrund des § 22 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Sönke Gripp.

TOP 10

Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten für das Jahr 2025

➤ **Protokollauszug: Team II**

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr 2025 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Rechnung der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: (11:0:0)

TOP 11

Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplan zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten für das Jahr 2026

➤ Protokollauszug: Team II

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2026 beschlossen.

Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf diese Planung der Zustimmung durch die Gemeindevertretung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis: (11:0:0)

TOP 12

Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerin fragt, ob schon ein Termin für die nächste Einwohnerversammlung feststeht. Der Bürgermeister verneint dies.

Es wird durch eine Einwohnerin mitgeteilt, dass in der Buschkoppel eine Straßenlaterne defekt ist.

Antwort des Bürgermeisters: eine Fachfirma ist beauftragt.

Eine Einwohnerin fragt nach dem Stand zur Ausbaggerung des Regenrückhaltebeckens in der Buschkoppel. GV Knut Bauck antwortet darauf, dass bisher nur ein Rückschnitt des Bewuchses stattgefunden hat und ihm keine weiteren Kenntnisse zum Stand der Entschlammung vorliegen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die beauftragte Schlammspiegelmessung soll bis Ende des ersten Quartals 2026 erfolgen. Daraus ist die weitere Vorgehensweise abzuleiten.

Der Bürgermeister stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versendet.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 13

Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)

- **Protokollauszug: Team II**

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung um 20:51 Uhr.

gez.: Susanne Madetzky
Protokollführerin

Andreas Doose
Bürgermeister